



SCHULORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

2. Weshalb eine Schulordnung?

3. Modalitäten der Einschreibung

4. Vor und nach den Unterrichtszeiten:

4.1. Einlass

4.2. Schulschluss

4.3. Außerschulische Betreuung (AuBe)

4.4. Schülerbeförderung (Bustransport)

4.5. Zusammenfassung

4.6. Ferien und Feiertage

5. Organisation:

5.1. Material

5.2. Garderoben

5.3. Fundgrube

5.4. Elektronische Geräte

5.5. Nutzung mobiler Endgeräte (u.a. Handy)

5.6. Fahrräder, Skateboards, Roller, ...

5.7. Schülerlotsen

5.8. Allgemeine Regeln im Schulgebäude

5.9. Schulgelände

5.10. Unfälle



5.11. Versicherungsschutz

6. Pausen:

6.1. Allgemeine Regeln:

6.2. „Kleine“ Pause

6.3. Mittagspause

7. Hausaufgaben/Schulaufgaben, Lerntagebuch, Schülerarbeiten/Lernkontrollen

7.1. Haus-/Schulaufgaben

7.2. Lerntagebuch

7.3. Schülerarbeiten/Lernkontrollen

8. Einschulung

9. Information/Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten - Bewertung:

9.1. Zeugnisse

9.2. Eltern/Erziehungsberechtigte-Gespräche

9.3. Versetzungskriterien

10. Abwesenheiten – Krankheiten

10.1. Abwesenheit eines Personalmitgliedes der Schule

10.2. Unterricht für kranke Kinder

11. Kommunikation

11.1. Schutz der Persönlichkeitsrechte

11.2. Umgang mit sozialen Netzwerken

11.3. Beschwerden

12. Gesundheitsförderung



13. Nichteinhaltung der Schulordnung

14. Einspruchsmöglichkeiten

14.1. Einspruchskammer

14.2. Internes Beschwerdeverfahren

14.3. Einspruch bei der Einspruchskammer

1. Einleitung

In unserer Schulgemeinschaft kommen unterschiedliche Interessen zusammen. Eltern/Erziehungsberechtigte schicken ihre Kinder mit bestimmten Erwartungen zur Schule: Die Kinder besuchen die Schule zum Erlernen und Vertiefen von Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Kindergärtner, Kindergartenassistenten, Lehrpersonal, Erzieher, Sekretär, Schulleitung, Aufsichts- und Küchenpersonal, Hausmeister und Reinigungskräfte haben an unserer Schule ihren Arbeitsplatz. Zusammen mit Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten und Elternrat bilden wir die Schulgemeinschaft. Das Zusammenleben unserer Gruppen bedarf grundsätzlicher Regeln, die ein Miteinander und ein erfolgsversprechendes Arbeiten ermöglichen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personalbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die männliche, weibliche oder die diverse Form gemeint.

2. Weshalb eine Schulordnung?

Die Schulordnung der Grundschule Kettenis hat zum Ziel, dass wir uns alle in unserer Schule wohlfühlen und unter besten Voraussetzungen spielen, unterstützend lernen, lehren und gemeinsam leben können.

Das gelingt nur, wenn alle sich für das Wohl der gesamten Schule mitverantwortlich fühlen sowie Werte fördern und unterstützen.

Von daher gilt es, die Schulordnung zu respektieren und den Anordnungen der Personalmitglieder der SGK im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse des geordneten Schullebens zu folgen.



3. Modalitäten der Einschreibung

Vor der definitiven Einschreibung können die Eltern mit ihrem Kind einen individuellen Schnuppertermin wahrnehmen. Dieser wird mit dem Schulsekretariat abgesprochen.

Unter Beachtung der Zulassungsbedingungen und der Aufnahmepflicht wird die Einschreibung vorgenommen:

Für Kinder, die zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und drei Jahren alt sind, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:

1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien
2. der erste Schultag des Monats Februar
3. der erste Schultag nach Christi Himmelfahrt

Mit anderen Worten:

- am ersten Schultag im September
 - am ersten Schultag nach den Allerheiligenferien
 - am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien
 - am ersten Schultag im Monat Februar. Begründung: die Regierung hat sich an der Regelung der flämischen Gemeinschaft orientiert.
 - am ersten Schultag nach den Karnevalsferien
 - am ersten Schultag nach den Osterferien
 - am ersten Schultag nach Christi Himmelfahrt.
- Es darf nicht nach Pfingsten eingeschult werden.
 - Wer an dem Einschulungstermin noch keine zweieinhalb Jahre ist, muss bis zum nächsten Einschulungstermin warten.

Kinder, die das Alter von 3 Jahren erreicht haben und noch nicht in einem Kindergarten eingeschrieben sind, dürfen ab dem Tag ihres dritten Geburtstages den Kindergarten besuchen.

Dabei gibt die Schulleitung den Eltern/Erziehungsberechtigten alle zweckdienlichen Informationen. Diesbezüglich muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Formular ausgefüllt werden. Zudem muss bei der Einschreibung des Kindes ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden.

Für Kinder aus anderen EU-Ländern ist ein amtliches Identitätsdokument erforderlich. Für ausländische Schüler, die nicht aus einem EU-Land stammen, muss eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung eingereicht werden.



Bei der Ersteinschreibung ist eine Vignette oder die Angaben der Krankenkasse sowie eine Wohnsitzbescheinigung mitzubringen. Angaben, die den Gesundheitszustand des Kindes betreffen, müssen der Schule mitgeteilt werden, damit alle Personen, die die Kinder betreuen, über medizinische Besonderheiten (z.B. Allergien, einzunehmende Medikamente, ...) informiert sind und schnell handeln können.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei der Ersteinschreibung den Konfessionsunterricht (katholische, protestantische, orthodoxe, islamitische Religion) oder aber den Ethikunterricht für ihr Kind wählen. In der ersten Stufe der Primarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn eines jeden Studienjahres geändert werden. In der zweiten und dritten Stufe der Primarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn einer jeden Stufe geändert werden. Während des Schuljahres können die Eltern/Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Abänderung der Wahl bei der pädagogischen Inspektion stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten der Schulleitung. Die pädagogische Inspektion entscheidet verbindlich innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag.

Unsere Schule nimmt aktiv am Pfarrleben teil. Einmal monatlich besuchen wir eine Schulmesse in der Kirche in Kettenis.

Ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres ist nur zulässig im Falle eines Wohnsitzwechsels oder mit Genehmigung der Schulleitung und der Schulinspektion.

Handelt es sich um einen Schulwechsel von einer zu einer anderen Primarschule, muss das letzte Zeugnis der vorher besuchten Schule vorgelegt werden.

Eine Abmeldung eines Schülers von der Schule teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schule vorab schriftlich mit.

4. Vor und nach den Unterrichtszeiten

4.1. Einlass

Ab 8.00 Uhr bieten wir eine Frühaufsicht an. Diese findet für die Primarschulkinder auf dem Fußballfeld des Schulhofes und für die Kindergartenkinder im Theaterraum des Kindergartens statt.

Ab 8.15 Uhr begeben sich die Kinder in die jeweiligen Klassenräume, wo sie von den Lehrpersonen empfangen werden.



Die Primarschulkinder gehen allein, die Kindergartenkinder können von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten gebracht werden. Wir möchten diese jedoch bitten, sich nach dem Bringen nicht länger in den Fluren oder auf dem Schulhof aufzuhalten.

Um 8.30 Uhr beginnt der Unterricht. Wir erwarten, dass auch die Kindergartenkinder pünktlich in der Schule sind.

4.2. Schulschluss

Schulschluss ist um 15.00 Uhr bzw. mittwochs um 12.10 Uhr.

Im Kindergarten können die Kinder abgeholt werden. Dabei sollte das Kindergartenpersonal die Information erhalten, welche Personen diesbezüglich in Frage kommen.

Die Tore werden um 15.15 Uhr bzw. 12.25 Uhr abgeschlossen. Nach Schulschluss sollte das Gebäude nicht mehr betreten werden; es sei denn, es gibt eine andere Absprache.

4.3. Außerschulische Betreuung (AuBe)

An allen Schultagen bietet das ZKB vor Schulbeginn und nach Schulschluss eine außerschulische Betreuung an: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr; mittwochs von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.10 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Schule (KG) oder im Vereinshaus in Kettenis, also außerhalb der Schule, statt.

Die Betreuerinnen der AuBe bringen und holen die Kinder zu Fuß.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ausschließlich an das Zentrum für Kleinkindbetreuung ZKB, Haasstraße 5, 4700 Eupen, Tel. 087 55 48 30 oder per E- Mail an ausserschulische.betreuung@zkb-ostbelgien.be

4.4. Schülerbeförderung (Bustransport)

Die Schülerbeförderung wird durch das Ministerium organisiert.

In Kettenis wird ein Schülerbeförderungsdienst organisiert für die Kinder, deren Mindestentfernung zwischen dem Wohnsitz und der Grundschule Kettenis 4 km beträgt. Die Schüler werden morgens in der Nähe ihres Wohnhauses abgeholt und nach Schulschluss wieder zurückgebracht. Der Schülertransport ist für alle Schüler bis zum Alter von 12 Jahren kostenlos.

In bestimmten Fällen können auch weitere Kinder diesen Bustransport nutzen,



falls diese Strecke Teil ihres Schulweges ist. Weitere Informationen erteilt das Sekretariat der Schule.

4.5. Zusammenfassung

7.00 – 8.00 Uhr: Das ZKB bietet eine **außerschulische** Betreuung an.
8.00 – 8.15 Uhr: Eine Aufsichtsperson gewährleistet die Aufsicht.
gegen 8.15 Uhr: Ankunft des Schulbusses
8.15 – 8.30 Uhr: gleitende Ankunftszeit in den Klassen
8.30 – 12.10 Uhr: Unterrichtszeit (unterbrochen von einer (PS: 20minütigen - KG: 30minütigen) Pause)
12.10 - 13.20 Uhr: Mittagspause
13.20 – 15.00 Uhr: Unterrichtszeit
15.00 Uhr: Schulschluss (außer mittwochs um 12.10 Uhr)
gegen 15.30 Uhr: Abfahrt des Schulbusses
15.00-18.00 Uhr: Das ZKB bietet eine **außerschulische** Betreuung an.

4.6. Ferien und Feiertage:

Die offiziellen Daten werden zu Beginn eines jeden Schuljahres in Form eines Ferienkalenders mitgeteilt. Die Feriendaten der kommenden Schuljahre sind auf dem Bildungsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schulkalender und Ferienregelung) einsehbar.

5. Organisation

5.1. Material

Die Schule stellt den Schülern viel Arbeitsmaterial zur Verfügung (Bücher, Lernspiele, Laptop, ...). Auf dieses sollte geachtet werden, damit alle Schüler davon profitieren können. Hier spielt auch die Ordnung eine wichtige Rolle. Beschädigtes bzw. verlorenes Schulmaterial ist zu ersetzen.

Auch das eigene Material und das der Mitschüler sollte respektiert werden. Jeder Schüler sollte sein Material, das für den regulären Unterrichtsablauf gebraucht wird, dabei haben. Bei mutwillig verursachten Schäden an



fremden Eigentum sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu vollem Schadensersatz verpflichtet.

5.2. Garderoben

Die Kinder nutzen die dafür vorgesehenen Garderoben und achten darauf, dass nichts auf dem Boden herumliegt. Es sollten weder Geld noch wertvolle Gegenstände in der Garderobe liegen. Die Schule übernimmt keine Haftung für private Gegenstände.

5.3. Fundgrube

Alles, was die Kinder in der Schule vergessen, wird an drei Fundstellen aufbewahrt (Litfaßsäule im Kindergarten, unten im Treppenhaus des Altbaus und neben dem Saal im Neubau). Mehrmals jährlich legen wir alle gefundenen Kleidungsstücke aus. Fundsachen, die bis Schuljahresende nicht abgeholt werden, lassen wir einer karitativen Vereinigung zukommen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können ihren Kindern bei der „Verwaltung“ ihrer Gegenstände behilflich sein, indem sie sie (Butterbrotdose, Kleidungsstücke, ...) markieren/mit Namen versehen und regelmäßig auf deren Verbleib achten.

5.4. Elektronische Geräte

Die Nutzung elektronischer Geräte oder Musikabspielgeräte ist für Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schulzeit nicht gestattet.

5.5. Nutzung mobiler Endgeräte

Die Mitnahme und Nutzung von Handys, Smartwatches und vergleichbaren mobilen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (OSU) in allen Schulen grundsätzlich untersagt.

Das Mitnahmeverbot verfolgt folgende **Ziele**:

- Förderung der Konzentration und des Lernerfolgs durch Minimierung von Ablenkungen sowie Unterstützung eines respektvollen und aktiven sozialen Miteinanders.
- Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Belästigung und Mobbing und Schaffung einer sicheren, geschützten Umgebung.



Ausnahme: Wenn die Nutzung dieser Geräte zu pädagogischen oder didaktischen Zwecken von der Schule ausdrücklich angekündigt wird (z. B. im Rahmen spezifischer Unterrichtsprojekte), ist sie erlaubt.

Individuelle Ausnahmeregelungen können nur auf schriftlichen Antrag über die Schulleitung genehmigt werden (z.B. für medizinische Zwecke).

Mit dieser Regelung setzen die Schulen des OSU die Empfehlung des Bildungsministers um, die Nutzung von Handys und Smartwatches auf dem Schulgelände vollständig zu untersagen.

Die Schule übernimmt **keine Haftung** für verlorene oder beschädigte Geräte – auch nicht im Falle einer Beschlagnahmung.

Bei Nichteinhaltung muss das mobile Endgerät dem Schulleiter übergeben werden und kann am nächsten Schultag durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

5.6. Fahrräder, Skateboards, Roller, ...

Das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Rollschuhen, ... auf dem Schulhof ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Wer mit dem Fahrrad, ... zur Schule kommt, muss es über den Schulhof (bis zum Fahrradständer) schieben. Fahrräder werden mit einem Schloss gesichert und in den entsprechenden Ständern abgesetzt. Bei Schäden oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung.

Das Berühren abgestellter Fahrräder, die nicht dem eigenen Eigentum entsprechen, ist den Schülern untersagt.

5.7. Schülerlotsen

Vor Schulbeginn und nach Schulschluss verrichten Schülerlotsen vor der Schule ihren Dienst, gemeinsam mit einem Schülerlotsen-Betreuer. Sie tun dies bei Wind und Wetter und erhöhen dadurch die Sicherheit vor der Schule. Dieser Dienst kann aber nur funktionieren, wenn alle den Dienst respektieren.

5.8. Allgemeine Regeln im Schulgebäude

Im Schulgebäude sind alle leise, es wird nicht gelaufen, geschrien oder getobt. Die Schul- und Klassenregeln, die zu Beginn des Schuljahres festgelegt worden sind, werden von allen beachtet. Auf Sauberkeit wird geachtet in der Klasse, in den Schulräumen und in den Fluren, auch indem die Dienste korrekt ausgeführt werden.



Das Mitführen von Gegenständen, die zur Gewalt verleiten (z.B. Messer, Stöcke, Streichhölzer, Feuerzeuge, Knallkörper, ...) ist verboten.

5.9. Schulgelände

Das Mitführen von Hunden ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

5.10. Unfälle

Bei schweren Unfällen informieren wir sofort die Eltern – bei schwereren Unfällen einen Arzt oder den Notdienst.

Es ist von absoluter Wichtigkeit, dass das Sekretariat Ihre aktuelle Telefonnummer und Adresse sowie weitere Notfallnummern besitzt, damit man im Notfall immer eine Kontaktperson erreichen kann.
Bei einer Änderung bitte umgehend das Schulsekretariat in Kenntnis setzen!

5.11. Versicherungsschutz

Jedes eingeschriebene Kind ist durch die Schule bei ETHIAS versichert.
Es werden ausschließlich körperliche Schäden (Ausnahme: Brillen) abgedeckt. Die Vergütung der Pflegekosten sind garantiert, die die Auszahlung der Krankenkasse übersteigen. Jeder Unfall unterliegt der belgischen Gesetzgebung. Bei jedem Unfall muss eine Unfallerklärung (vom behandelnden Arzt) ausgefüllt und an ETHIAS geschickt werden. Letzteres übernimmt das Sekretariat. Die weitere Abwicklung der Kosten geschieht direkt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und ETHIAS.

Außerhalb der Schulzeiten (Aufsichts- und Unterrichtszeit) sind die Kinder nur auf dem direkten Schulweg versichert. Bei Diebstählen, Sachbeschädigungen oder verlorenen Dingen ist die Schule nicht haftbar. Mutwillige Beschädigungen werden gemeldet und die Eltern werden haftbar gemacht.

6. Pausen

6.1. Allgemeine Regeln

Die Pausen sollten für alle eine Phase der Erholung sein. Um dies zu ermöglichen, achten wir auf ein friedliches Miteinander und das Einhalten der Anweisungen der Aufsichtspersonen. Bei Pausenspielen nehmen wir Rücksicht auf unsere Mitschüler, halten uns an die gemeinsam festgelegten Schulhofregeln und führen nur solche Spiele durch, bei denen niemand verletzt wird.



Alle Schüler verbringen ihre Pausen auf den dafür vorgesehenen Schulhofabschnitten.

Die Kinder teilen den Aufsichtspersonen mit, wenn sie zur Toilette gehen. Auch hier achten alle auf Sauberkeit und Hygiene. Die Toiletten sind kein Spielplatz.

Alle halten den Schulhof, die Grünanlagen und das Umfeld der Schule sauber. Deshalb werden die Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfalleimer und nicht auf den Boden geworfen. Bei schlechtem Wetter dürfen die Rasen- und Dreckflächen nicht betreten werden.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten und während der Pausen ist untersagt.

6.2. „Kleine“ Pause

Von 10.10 Uhr bis 10.30 Uhr findet für die Primarschulkinder und von 10.30 bis 11.00 Uhr für die Kindergartenkinder eine Pause statt. Die Kinder legen den Weg von der Klasse zum Pausenhof alleine zurück. In den Fluren ist es verboten, zu laufen und zu stoßen.

6.3. Mittagspause

Die Kinder können über Mittag unter Aufsicht in der Schule bleiben, um entweder eine Suppe, eine warme Mahlzeit oder ihre Butterbrote zu sich zu nehmen. Trinkwasser steht für die Kinder zur Verfügung. Die Preise werden zu Beginn des Schuljahrs mitgeteilt.

Die Kinder erhalten einen monatlichen Menüplan und ein Anmeldeformular, das mittwochs für die darauffolgende Woche bei ihrem Klassenleiter abgegeben werden muss (Anmeldungen für einen kompletten Monat sind auch möglich).

Mittwochmorgens von 8 Uhr – 8.30 Uhr erhalten die Kinder/die Eltern die Möglichkeit, die dafür vorgesehenen Jetons zu kaufen.

Aus organisatorischen Gründen sind Nachbestellungen der warmen Mahlzeit nicht mehr möglich. Abbestellungen werden nur im Krankheitsfall akzeptiert.

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen die Kinder, die mittags die Schule verlassen, sich morgens bei ihrem Klassenleiter abmelden, bzw. sich morgens zum Mittagessen (auch Butterbrote) in der Schule anmelden. Falls sie nach Hause gehen, müssen sie den direkten Heim- und Schulweg nutzen.

Die Aufsicht auf dem Schulhof beginnt für die Kinder, die nicht in der Schule bleiben, ab 13.00 Uhr. Der Unterricht beginnt wieder um 13.20 Uhr



7. Haus-/Schulaufgaben, Lerntagebuch und Schülerarbeiten/Lernkontrollen

7.1. Haus-/Schulaufgaben

Schulaufgaben sind „Aufgaben, die der Lehrer den Schülern zum Vertiefen der erworbenen Kompetenzen, zum Üben der Basiskompetenzen, zur Vorbereitung auf Lernkontrollen/Kompetenznachweisen sowie zum Erlernen des eigenständigen Arbeitens erteilt“. Es geht also darum, Erlerntes zu vertiefen und zu üben und die Schüler zum selbstverantwortlichen Arbeiten zu befähigen.

Unsere Devise: mäßig, aber regelmäßig! Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag werden Haus-/Schulaufgaben erteilt. In der Oberstufe können ebenfalls Haus-/Schulaufgaben am Mittwoch gegeben werden.

Richtzeiten:

- Unterstufe (1.-2. Schuljahr): 15 Minuten
- Mittelstufe (3.-4. Schuljahr): 20 Minuten
- Oberstufe (5.-6. Schuljahr): 30 Minuten

7.2. Lerntagebuch

Im Schuljahr 2025-2026 startet die Pilotphase „Lerntagebuch“. Alle Schüler des 1. bis 6. Schuljahres nutzen ein einheitliches, auf unsere Schule abgestimmtes, Lerntagebuch. Es begleitet sie durch den Schulalltag und unterstützt das eigenverantwortliche Lernen.

Im Lerntagebuch werden die Hausaufgaben und besondere Aktivitäten eingetragen. Zudem sind wichtige Informationen zum Schulleben festgehalten. Darüber hinaus enthält es Tipps/Lernhilfen und bietet Platz für persönliche Reflexionen.

Es dient auch als Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus. Wir bitten darum, das Tagebuch regelmäßig zu unterschreiben.

7.3. Schülerarbeiten und Lernkontrollen/Kompetenznachweise

Bei den Schülerarbeiten wird Wert gelegt auf Sauberkeit und Sorgfalt. Die Schüler ordnen ihre Arbeiten mit Hilfe der Lehrpersonen in die dafür vorgesehenen Ordner, Mappen und Hefte ein.



Lernkontrollen/Kompetenznachweise werden regelmäßig von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben und nach Absprache mit der Lehrperson verbessert.

Um ein vollständiges Bild des Lernstandes zu erhalten, können Kompetenzen, neben Lernkontrollen, im Rahmen des Unterrichts - nach einer intensiven Übungsphase - überprüft und beurteilt werden.

Die Lernkontrollen/Kompetenznachweise, die wegen Abwesenheit des Schülers nicht geschrieben wurden, werden gegebenenfalls nachgeholt. Dies geschieht immer in Vereinbarung mit der Klassenleiterin/dem Klassenleiter.

8. Einschulung:

Die Kinder sind schulpflichtig ab dem 1. September des Kalenderjahres, im Laufe dessen sie das Alter von fünf Jahren erreichen und sind somit verpflichtet, einem Unterricht zu folgen, bzw. den Kindergarten zu besuchen. Zur Primarschule zugelassen ist, bzw. eingeschult werden kann der Schüler, der am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres mindestens 6 Jahre alt ist. Eltern/Erziehungsberechtigte können in Zusammenarbeit mit dem KALEIDO-Zentrum und der Schule eine Verlängerung der Kindergartenzeit beantragen.

Unsere Schule berät die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung und somit auch die Verantwortung zur Einschulung liegt jedoch bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. An Einschulungsgesprächen nehmen Eltern/Erziehungsberechtigte, Schulleitung und alle Personen teil, die das Kind kennen und mit ihm gearbeitet haben. Ein Protokoll dieses Gesprächs mit den Ratschlägen unserer Schule muss von den Eltern/Eltern/Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

9. Information/Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten - Bewertung:

Im Kindergarten wird die Beurteilung zum Verhalten und Entwicklungsstand der Kinder mündlich mitgeteilt. In der Primarschule erhalten die Kinder ein Zeugnis.

9.1. Zeugnisse

Das Dekret des Grundschulwesens sieht eine formative und eine normative Bewertung des Schülers vor. Die formative Bewertung verfolgt erzieherische Ziele und betrifft die fachbezogenen und fächerübergreifenden



Kompetenzen. Sie gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, welche Stärken und Schwächen der Schüler in den einzelnen Fächern aufweist. Sie erfolgt durch persönliche Rückmeldungen der Lehrkräfte.

Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Lehrkraft sowie dem Klassenrat Hinweise zu geben, in welchem Maß der Schüler die anzustrebende Kompetenz erreicht/oder nicht erreicht hat.

Innerhalb eines Schuljahres erhalten die Schüler des 1. bis 6. Schuljahres drei Zeugnisse (November/März/Juni).

Unser Zeugnis beschreibt die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Kompetenzen in den verschiedenen Fächern. Die Leistungen werden auf einer vierstufigen Skala bewertet, die ebenfalls auf den Lernkontrollen vermerkt sind.

++: Die Kompetenz ist hervorragend erreicht.

+: Die Kompetenz ist erreicht.

-: Die Kompetenz wurde teilweise erreicht.

--: Die Kompetenz wurde nicht erreicht.

9.2. Eltern/Erziehungsberechtigte-Gespräche

Zu Beginn des Schuljahres organisieren wir sogenannte „Elterneinführungsabende“. Diese beginnen mit einem informativen Teil, bei dem die Eltern auch die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen und enden in der jeweiligen Klasse des Kindes.

Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf (seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten oder der Schule) und auf Anfrage organisiert. Nach der Zeugnisvergabe gibt es auch die Gelegenheit zu einem Gespräch.

9.3. Versetzungskriterien

Jeder Schüler muss gewisse Kompetenzen beherrschen. Gemeint sind hier Mindestanforderungen, die von jedem Schüler in ausreichendem Maße erreicht werden müssen.

Die genauen Versetzungskriterien sind im Leistungskonzept der SGK festgehalten.



Der Klassenrat kann beschließen, dass ein Kind einmal während seiner Primarschulzeit ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verweilt, wenn die Mindestanforderungen nicht erreicht wurden. Der Versetzungsentscheid des Klassenrates ist bindend.

Als Versetzungskriterien bzw. Kriterien zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule gelten: die in den Rahmenplänen festgelegten Kompetenzen erreicht zu haben. Der Klassenrat behält sich das Recht vor, aufgrund von besonderen Umständen eine angepasste Entscheidung zu treffen.

Einsprüche der Eltern/Erziehungsberechtigten gegen Entscheidungen des Klassenrates werden schulintern geregelt. Einzige Ausnahme: die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule im 6. Schuljahr. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über diese Prozedur rechtzeitig schriftlich informiert (siehe auch Einspruchsmöglichkeiten).

10. Abwesenheiten – Krankheiten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen, d.h. nicht ohne rechtmäßigen Grund abwesend sind. Andererseits sollten die Kinder nicht krank zur Schule kommen.

Kindergarten („Kleine“ und „Mittlere“): Im Kindergarten sollte eine mehrtägige Abwesenheit telefonisch gemeldet werden.

Kindergarten („Große“) und Primarschule: Als gerechtfertigte Abwesenheit gilt für schulpflichtige Kinder (d.h. ab dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem sie fünf Jahre alt werden):

- Krankheit des Kindes
- schwere oder ansteckende Krankheit in der Familie
- Vorladung vor eine öffentliche Behörde
- Tod eines Familienmitglieds
- Verhinderung aufgrund höherer Gewalt

Andere außergewöhnliche Umstände werden von der Schulinspektion und eventuell dem Friedensrichter oder Jugendrichter beurteilt.

Jede Abwesenheit ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen. Damit die Abwesenheit des Schülers als gerechtfertigt angesehen werden kann, müssen die erforderlichen Dokumente (ärztliches Attest, schriftliche Erklärungen, Bestätigung einer Vorladung) unmittelbar nach der Abwesenheit bei der Klassenleiterin/beim Klassenleiter hinterlegt werden.



Für eine ein- bis dreitägige Abwesenheit können die Vordrucke aus dem Lerntagebuch oder Entschuldigungen per E – Mail (**ausschließlich unter abwesenheiten@gskettenis.be**) eingereicht werden.

Ab einem Fernbleiben von vier Tagen (und mehr) muss ein ärztliches Attest die Abwesenheit belegen.

Pro Schuljahr dürfen höchstens 24 halbe Tage (KG: 30 halbe Tage) durch eine schriftlich verfasste Entschuldigung der Eltern/Eltern/Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden.

Der Schüler muss dem Unterricht bis zum Enddatum der Krankmeldung aus versicherungstechnischen Gründen fernbleiben.

Ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheiten eines Schülers können dessen Regularität in Frage stellen. Zeugnis und Diplom können dann infrage gestellt werden.

Aus medizinischen Gründen kann ein Schüler vom Sport- oder Schwimmunterricht befreit werden, falls eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Ansteckende Krankheiten (Keuchhusten, Wasserpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Läuse usw.) sind sofort der Schulleitung bzw. dem Lehrpersonal zu melden! Die kranken Kinder sollen zu Hause bleiben, bis sie völlig genesen sind.

Wir empfehlen den Eltern, die nachzuholenden Arbeiten in der Schule abzuholen oder von jemanden mitbringen zu lassen und diese – sobald das Kind gesundheitlich in der Lage ist – nachzuarbeiten.

Arztbesuche sollten nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit stattfinden. In regelmäßigen Abständen werden die Kinder einer schulmedizinischen Untersuchung unterzogen. Die Eltern/Erziehungsberechtigte werden rechtzeitig informiert.

10.1. Abwesenheit eines Personalmitgliedes der Schule

Bei Abwesenheit eines Personalmitgliedes – sei es durch Krankheit, Teilnahme an einer Weiterbildung, Sterbefall, ... wird schulintern der Ersatz organisiert. Gegebenenfalls werden die Schüler nach einer Abwesenheitsliste aufgeteilt. Jeder Schüler geht dann in die ihm zugeteilte Klasse.

10.2. Unterricht für kranke Kinder



Kinder der sechs Primarschuljahre können auf Anfrage Einzelunterricht im Elternhaus oder im Krankenhaus erhalten.

Der Unterricht ist gedacht für

- langfristig oder auch kurzfristig erkrankte Kinder
- schwerwiegend kranke Kinder
- Schüler, die aufgrund chronischer Erkrankungen immer wieder der Schule fernbleiben
- psychisch kranke Kinder (oder Kinder in Krisensituationen)

Ansprechpartner: ZFP Kompetenzzentrum, Tel.: 0490/448005 oder www.zfp.be

11. Kommunikation

11.1. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die Schule fühlt sich dem Schutz jedes Einzelnen verpflichtet.

Verboten ist daher: das Fotografieren ohne Einwilligung des/des Betroffenen; die Weitergabe oder Verfälschung von Fotos; das Erstellen und die Weitergabe von Videos; das Inszenieren von Gewaltszenen; Mobbing-Attacken und alle Aktivitäten, die die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verletzen.

11.2. Umgang mit sozialen Netzwerken

Es ist strikt untersagt, anhand von Schriftstücken, einer Internetseite oder eines anderen Kommunikationsmittels (Blog, Handy, soziale Netzwerke, ...):

- Informationen zu verbreiten, die den Ruf der Schule gefährden oder den guten Sitten und den Gesetzen widersprechen;
- zur Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen anzuregen.

11.3. Beschwerden

Es ist uns wichtig, dass sich alle in unserer Schule wohl und sicher fühlen.

Wir würden es bevorzugen, wenn Sie Probleme sofort mit uns besprechen.

Die Schuldirektion hört sich gerne Ihre Vorschläge zur Verbesserung an und versucht, eine Lösung zu finden.

Wenn Sie trotz all unserer Bemühungen, die Situation zu verbessern, offiziell Beschwerde einreichen wollen, können Sie das bei unserem Schulträger, der Stadt Eupen. Sie finden alle Informationen hierzu auf der städtischen Webseite unter <https://www.eupen.be/buergerservice/beschwerde/>



12. Gesundheitsförderung

Es ist unser Ziel, die Schule als gesundheitsförderliche Lebenswelt zu gestalten, wobei das physische, psychische und soziale Wohlbefinden ein besonderes Anliegen ist.

Bewegung gehört zur Gesundheitsförderung hinzu. Die Schüler bewegen sich regelmäßig, sei es im Sportunterricht (Psychomotorik), beim Schwimmen oder beim Waldtag. Aber auch in den Pausen soll sich bewegt werden. Wir verbringen diese draußen, egal bei welcher Witterung. Hier bitten wir um wetterangepasste Kleidung.

Die Lehrkräfte verabreichen den Schülern keine Medikamente. Falls eine schriftliche Anweisung der Eltern vorliegt, können sie die selbständige Einnahme des Medikamentes seitens des Schülers beaufsichtigen.

13. Nichteinhaltung der Schulordnung

Das Einhalten der Schulordnung ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten und allen Schulakteuren.

Bei Nichteinhaltung der Schulordnung obliegt es jeder Lehrperson und jeder Aufsichtsperson, angemessen zu reagieren. Gegebenenfalls wird die Schulleitung informiert.

Folgende Sanktionen sind dann vorgesehen:

- eine mündliche Zurechtweisung
- die Wiedergutmachung eines (kleineren) angerichteten Schadens
- die Bitte um Verzeihung bei dem/der Betroffenen
- eine Hausaufgabe oder Strafarbeit mit Bezug zum Vergehen, die von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben wird
- der Ausschluss von einer Aktivität
- eine Bemerkung im Tagebuch, die von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zur Kenntnis genommen wird
- die Teilnahme an einer Aussprache über das Fehlverhalten (Kind, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrperson und Schulleitung)

Wenn jedoch weiterhin ernste Disziplinarprobleme auftreten, werden diese, nach interner Besprechung im Kollegium, den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt mit einer Einladung zum Gespräch, um eine gemeinsame Lösung zu finden und um eine



entsprechende Vorgehensweise zu vereinbaren. Bei einem Scheitern der zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigte und Kind getroffenen Abmachung wird der Schulträger informiert; ihm obliegt dann das Ergreifen weiterer Maßnahmen.

Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen. Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen. Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen. Der Schüler kann im Laufe des Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von mehr als drei Schultagen (oder ein Schulverweis) kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

- ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;
- die Erziehungsberechtigten haben Einblick in die Disziplinarakte;
- der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten angehört;
- die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Elternbriefes zugestellt.

Der Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des betreffenden Einschreibebriefes.

14. Einspruchsmöglichkeiten

14.1. Einspruchskammer

Durch das sogenannte Grundlagendekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei einer Einspruchskammer Beschwerde gegen Entscheidungen der Schule einzulegen.



Die Einspruchskammer setzt sich aus Fachleuten (Juristen und Pädagogen) zusammen. Ziel ist es, Beschwerden von einem Fachgremium prüfen zu lassen, um zu vermeiden, dass alle Streitfälle vor Gericht ausgetragen werden. Bei der Einspruchskammer können Beschwerden eingelegt werden gegen einen **Schulverweis oder einer Nichtvergabe des Abschlusszeugnis der Grundschule**.

14.2. Internes Beschwerdeverfahren

Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, legen **spätestens am zweiten Arbeitstag nach Bekanntgabe der Klassenratsentscheidung Beschwerde beim Schulleiter** ein. Das bedeutet, dass die Beschwerde innerhalb dieser Frist in der Schule eingegangen sein muss.

Der Schulleiter vergewissert sich, dass es sich bei der Beschwerde wirklich um eine Beschwerde handelt und nicht um eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen. Im Zweifelsfall nimmt er Rücksprache mit dem Betroffenen. Nach Überprüfung der Beschwerde bestätigt der Schulleiter noch **am selben Tag** die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen **Fall dem Klassenrat erneut zur Entscheidung vor**. Der **Klassenrat entscheidet** nach Möglichkeit **am selben Tag oder aber spätestens am darauffolgenden Tag**.

Ist der Eltern/Erziehungsberechtigte **nicht** mit der Bestätigung der Entscheidung durch den Schulleiter oder mit der neuen Entscheidung des Klassenrates **einverstanden**, hat er das Recht, die **Einspruchskammer** mit der Angelegenheit zu befassen.

Er kann die Einspruchskammer erst anrufen, nachdem er dieses interne Beschwerdeverfahren durchlaufen hat.

Bei einem Schulverweis besteht keine interne Einspruchsmöglichkeit. Eine eventuelle Beschwerde ist direkt an die Einspruchskammer zu richten.

14.3. Einspruch bei der Einspruchskammer

Der Einspruch erfolgt **per Einschreiben** innerhalb von fünf Kalendertagen (Datum des Poststempels) nach Bekanntgabe der Entscheidung (also der Entscheidung über den Schulverweis, der Bestätigung der ursprünglichen Klassenratsentscheidung durch den Schulleiter oder der erneuten Klassenratsentscheidung). Der **Einspruch muss begründet sein**.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen dem **Schulleiter gleichzeitig** eine **Kopie des Einspruchs** zu. Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der

Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können der Einspruchskammer zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese dürfen jedoch keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler umfassen.

Vorliegende Schulordnung wurde vom Kollegium der Grundschule Kettenis erarbeitet/verabschiedet und vom Schulträger in der Stadtratssitzung vom

8. September 2025 genehmigt.

Die Schulordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur Unterschrift vorgelegt.

